

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/25 2012/04/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

GewO 1994 §365e Abs1;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. GewO 1994 § 365e heute
2. GewO 1994 § 365e gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 365e gültig von 01.10.2018 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2018
4. GewO 1994 § 365e gültig von 01.05.2018 bis 30.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 365e gültig von 29.03.2016 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
6. GewO 1994 § 365e gültig von 27.03.2015 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
7. GewO 1994 § 365e gültig von 15.01.2005 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
8. GewO 1994 § 365e gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
9. GewO 1994 § 365e gültig von 01.07.1996 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Grünstäudl und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde des A, Rechtsanwalt in Y, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 18. Juni 2012, Zl. M63/001811/2012, betreffend Zurückweisung einer Berufung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Nach den Angaben in der Beschwerde, die mit den Ausführungen im angefochtenen Bescheid übereinstimmen, ist der Beschwerdeführer sowohl Rechtsvertreter als auch gewerberechtlicher Geschäftsführer der X-GmbH. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2012 hat er beim Magistrat der Stadt Wien beantragt, im Gewerberegister als Adresse jene seiner Rechtsanwaltskanzlei einzutragen und sämtliche Verweise auf seine Privatanschrift zu löschen.

Daraufhin erging folgendes Schreiben des Magistrates der Stadt Wien vom 23. Jänner 2012:

"Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

...

Mit Schreiben vom 16.1.2012 haben Sie folgenden Antrag auf

Berichtigung einer falschen Adresse des gewerberechtlichen

Geschäftsführers gestellt:

...

Dies ist jedoch der Gewerbebehörde aus folgenden Gründen

verwehrt:

Nach § 365a Abs. 2 Z. 4 GewO 1994 hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei natürlichen Personen, die in der Funktion als Geschäftsführer tätig sind, die Wohnanschrift in das Gewerberegister einzutragen. Nach Paragraph 365 a, Absatz 2, Ziffer 4, GewO 1994 hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei natürlichen Personen, die in der Funktion als Geschäftsführer tätig sind, die Wohnanschrift in das Gewerberegister einzutragen.

Laut zentralem Melderegister sind Sie mit folgenden

Wohnsitzen verzeichnet:

Hauptwohnsitz: ...

Nebenwohnsitz: ...

...

Die im Gewerberegister eingetragene Wohnadresse könnte somit auf (Adresse des Nebenwohnsitzes) abgeändert werden, eine Änderung auf (Kanzleiadresse) ist nicht möglich.

Bemerkt wird, dass gemäß § 365e Abs. 1 GewO 1994 über die Wohnadresse des gewerberechtlichen Geschäftsführers nur dann Auskunft zu erteilen ist, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht." Bemerkt wird, dass gemäß Paragraph 365 e, Absatz eins, GewO 1994 über die Wohnadresse des gewerberechtlichen Geschäftsführers nur dann Auskunft zu erteilen ist, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht."

Die gegen dieses Schreiben erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Berufung sei unzulässig, weil sie sich gegen eine behördliche Mitteilung ohne Bescheidcharakter richte. Die gegenständliche Erledigung der Erstbehörde weise weder die Bezeichnung als Bescheid noch eine Gliederung in Spruch und Begründung auf, noch sei eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Eine ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid könne nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergebe, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden habe. Der normative Gehalt müsse sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht oder von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen könnten nicht als eine verbindliche Erledigung bzw. nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs. 1 AVG gewertet werden. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Berufung sei unzulässig, weil sie sich gegen eine behördliche Mitteilung ohne Bescheidcharakter richte. Die gegenständliche Erledigung der Erstbehörde weise weder die Bezeichnung als Bescheid noch eine Gliederung in Spruch und Begründung auf, noch sei eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Eine ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid könne nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergebe, dass die Behörde

normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden habe. Der normative Gehalt müsse sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht oder von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen könnten nicht als eine verbindliche Erledigung bzw. nicht als Spruch im Sinne des Paragraph 58, Absatz eins, AVG gewertet werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze auf das angefochtene Schreiben vom 23. Jänner 2012 zeige sich, dass dieses nicht als Bescheid zu qualifizieren sei, da dieses unmissverständlich nur die Bekanntgabe einer Rechtsansicht der Behörde enthalte, jedoch keine normative Entscheidung treffe. Da sich die Berufung somit gegen eine Mitteilung ohne Bescheidcharakter richte, sei sie zurückzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das Schreiben des Magistrates der Stadt Wien vom 23. Jänner 2012 zwar nicht als Bescheid bezeichnet sei, jedoch alle wesentlichen Merkmale eines solchen enthalte, so auch einen Spruch und eine Begründung. Aus dem Schreiben gehe der deutlich erkennbare Wille der Behörde, verbindlich über den Antrag des Beschwerdeführers abzusprechen, hervor und vermittele den Eindruck einer normativen Erledigung. Die Tatsache, dass das Schreiben nicht als Bescheid bezeichnet und "lediglich in Briefform verfasst" sei, ändere nach Ansicht des Beschwerdeführers nichts an der Bescheidqualität.

Unstrittig ist, dass die Gewerbebehörde mit dem genannten Schreiben vom 23. Jänner 2012 auf den genannten Antrag des Beschwerdeführers reagierte, indem sie mitteilte, es sei ihr aus rechtlichen Gründen verwehrt, die begehrte Eintragung (Adressänderung) im Gewerberegister vorzunehmen. Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass die dabei verwendete Wortwahl ("... aus folgenden Gründen verwehrt:") dafür spricht, dass es sich bei diesem Schreiben um einen Bescheid handeln könnte. Andererseits fehlt in diesem Schreiben die für Bescheide sonst übliche formale Gliederung in Spruch und Begründung, insbesondere fehlt auch jegliche Rechtsmittelbelehrung. Auch die sprachliche Gestaltung dieser Erledigung, insbesondere die Verwendung der Wortfolge "Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!" am Beginn derselben, lassen Zweifel aufkommen, ob die Erstbehörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat. Diese Zweifel werden durch den Umstand verstärkt, dass im genannten Schreiben eine alternative Vorgangsweise beschrieben wird (Adressänderung auf den Nebenwohnsitz), was dafür spricht, die Behörde habe das Ansuchen mit dem genannten Schreiben noch nicht endgültig erledigen wollen.

In einem solchen Fall berechtigter Zweifel am Bescheidcharakter ist für denselben nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid essenziell (vgl. Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 6 zu § 58). Die Bezeichnung als Bescheid ist im vorliegenden Zweifelsfall aber unstrittig unterblieben. In einem solchen Fall berechtigter Zweifel am Bescheidcharakter ist für denselben nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid essenziell (vergleiche Hengstschläger/Leeb, Kommentar zum AVG, Rz 6 zu Paragraph 58,). Die Bezeichnung als Bescheid ist im vorliegenden Zweifelsfall aber unstrittig unterblieben.

Daher ist die Ansicht der belangten Behörde, dass die bei ihr angefochtene Erledigung keinen Bescheid darstellt und folglich nicht mit Berufung bekämpft werden kann, nicht als rechtswidrig zu erkennen.

Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 25. September 2012

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidcharakter Bescheidbegriff
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012040099.X00

Im RIS seit

24.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at